



Anlage 5 zu Merkblatt Nebentätigkeiten

Hinweise zum Nebentätigkeitsrecht für die Technische Universität Darmstadt

Zur einheitlichen Anwendung der nebetätigkeitsrechtlichen Regelungen gibt es folgende Hinweise für Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:

Das Nebentätigkeitsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist im § 40 Nr. 2 zu § 3 Abs. 4 TV-TU Darmstadt geregelt, mit der Maßgabe, dass im Wesentlichen die Bestimmungen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der rechtmäßigen Ausübung von Nebentätigkeiten gelten.

Erläuterungen zum Hessischen Beamtengesetz

Zu § 73 Abs. 2 Satz 3

Die Einfügung dieses Versagungsgrundes soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte sich mit der beantragten Nebentätigkeit nicht allmählich einen Zweitberuf aufbaut. Ob eine Nebentätigkeit als unzulässige Ausübung eines Zweitberufes zu werten ist, ist unter dem Gesichtspunkt der für das Beamtenverhältnis durch Art. 33 Abs. 5 GG vorgegebenen Pflicht des Beamten, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen, und der damit verbundenen Hauptberuflichkeit zu beurteilen. Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistungen oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Nebentätigkeit den Rahmen von 8 Stunden in der Woche überschreitet. Im Einzelfall ist eine Gesamtbewertung anhand der genannten Kriterien vorzunehmen:

- Als gewerbsmäßige Dienst- oder Arbeitsleistung ist eine mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte und zumeist auf ständige Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit zu werten. Gewerbsmäßige Tätigkeit ist nicht mit gewerblicher Tätigkeit gleichzusetzen.

Keine gewerbsmäßige Dienst- oder Arbeitsleistung ist die Nebentätigkeit als Nebenerwerbslandwirt oder Winzer, da bei dieser Tätigkeit in der Regel ein ererbter Betrieb fortgeführt wird und die Tätigkeit weniger auf Gewinnerzielung als auf eine angemessene Pflege von Grund und Boden gerichtet ist.

Aus Gefälligkeit übernommene Tätigkeiten sind keine gewerbsmäßige Dienst- oder Arbeitsleistung, da sie in der Regel nur gelegentlich und aufgrund eines besonderen Bezuges zum "Auftraggeber" (z.B. Verwandtschaftsverhältnis) ausgeübt werden.

- Der Umfang der Nebentätigkeit bemisst sich an der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gemessen am vorgesehenen Gesamtzeitraum der Nebentätigkeit.
- Die Häufigkeit der Nebentätigkeit ist an der Regelmäßigkeit, mit der die Nebentätigkeit innerhalb des beabsichtigten Gesamtzeitraums ausgeübt werden soll, zu bemessen.



Zu § 73 Abs. 2 Satz 4

Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf in der Regel in der Woche acht Stunden nicht überschreiten. Bei unregelmäßiger Beanspruchung durch Nebentätigkeiten kann in Ausnahmefällen auf die monatliche oder vierteljährliche Belastung abgestellt werden. Sollen mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt werden, so muss die zeitliche Beanspruchung durch alle ausgeübten oder beabsichtigten Nebentätigkeiten, also auch der genehmigungsfreien, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten, ermittelt werden. Ist der Regelwert bereits durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten erreicht, können hinzukommende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nicht mehr genehmigt werden.

Zu § 73 Abs. 2 Satz 5

Liegen im Verhältnis zum Einkommen aus dem Hauptamt unverhältnismäßig hohe Einkünfte aus Nebentätigkeiten vor, kann dies als Indiz für die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, insbesondere unter den Gesichtspunkten "übermäßige Inanspruchnahme der Arbeitskraft" und "Ansehen der öffentlichen Verwaltung" gewertet werden. Ob dies die Versagung der Nebentätigkeitsgenehmigung rechtfertigt, ist im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Es bedarf daher einer besonderen Prüfung, wenn die Gesamteinkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten, abgestellt auf das jeweilige Jahresbrutto, überschreiten. Dabei sind die Dienstbezüge eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde zu legen.

Zu § 73 Abs. 3

Die generelle Befristung von Nebentätigkeitsgenehmigungen auf längstens fünf Jahre hat vor allem Bedeutung für Nebentätigkeiten, die der Beamte längerfristig ausüben möchte oder die ihrer Natur nach nur über einen längeren Zeitraum möglich sind.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung kann auch auf weniger als fünf Jahre befristet werden, wenn die Nebentätigkeit für einen kürzeren Zeitraum beantragt ist oder ihrer Natur nach in einem kürzeren Zeitraum beendet werden kann oder Umstände absehbar sind, die eine vorzeitige Überprüfung erforderlich machen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in absehbarer Zeit ein dienstliches Tätigwerden der Beamtin oder des Beamten in Angelegenheiten vorgesehen ist, in denen die Nebentätigkeit ausgeübt wird oder wenn die Nebentätigkeit ihrer Art nach häufigen Veränderungen unterliegt. Beginn und Ende der Fünfjahresfrist bestimmen sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln (vgl. § 31 Abs. 1 HVwVfG i.V. m. §§ 187 ff. BGB).

Der Lauf der Frist beginnt daher bei einem im Antrag bestimmten Datum an diesem Tag und bei einem im Antrag nicht bestimmten Tag an dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Genehmigungserteilung folgt.

Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der Befristung. Die Nebentätigkeit darf erst fortgesetzt werden, nachdem auf Antrag des Beamten und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise eine neue Genehmigung erteilt worden ist.

Auch ein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Antrag reicht für eine zulässige Fortsetzung der Nebentätigkeit nach Ablauf der Befristung nicht aus, solange keine neue Genehmigung erteilt ist. Daher wird empfohlen, in den Genehmigungsbescheiden das Fristende ausdrücklich festzuhalten und auf das Erfordernis einer frühzeitigen Antragstellung für den Fall einer gewünschten Fortsetzung der Nebentätigkeit hinzuweisen.



Zu § 75 Abs. 1

Die Beamtin oder der Beamte muss bei der Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung nicht nur, wie bisher, Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit, sondern **alle** Nachweise erbringen, die es ihrem oder seinem Dienstvorgesetzten ermöglichen, zu prüfen, ob ein Versagungsgrund vorliegt.

Nachweise sind mindestens zu fordern über die Art der Nebentätigkeit, den zeitlichen Umfang, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile. Als geldwerte Vorteile kommen Sach- und Dienstleistungen oder deren verbilligte Abgabe - z.B. Reisen, kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine - in Betracht.

Sind im Einzelfall noch weitere Angaben für die Prüfung erforderlich, hat die Beamtin oder der Beamte die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Können konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gemacht werden, sind zumindest ungefähre Angaben zu machen. Leerformeln wie "zurzeit nicht bekannt" reichen nicht aus.

Spätere Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag sind sofort und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die Konkretisierung zunächst nur ungefährender Angaben.

Für die Antragstellung ist der als Anlage beigefügte Vordruck (Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit) zu verwenden.

Zu § 74 Abs. 2 Satz 1

Die schriftliche Anzeigepflicht für die in § 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HBG genannten Nebentätigkeiten besteht nur, wenn für die Tätigkeit ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil (vgl. Erl. zu § 73 Abs. 2 S. 2) geleistet werden soll. **Vor** der Aufnahme der Nebentätigkeit sind bei der Anzeige Angaben zu machen über die Art der Nebentätigkeit, den zeitlichen Umfang, die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und die voraussichtliche Höhe des Entgelts oder geldwerten Vorteils.

Ergeben sich bei der Einzelfallprüfung Anhaltspunkte, dass dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden könnten, können weitere Informationen über die Nebentätigkeit von der Beamtin oder dem Beamten verlangt werden. Sind konkrete Angaben noch nicht möglich, so sind zumindest ungefähre Angaben erforderlich.

Nachdem die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit angezeigt hat, kann die Nebentätigkeit aufgenommen werden. Eine schriftliche Bestätigung der Dienststelle muss nicht vorliegen. Erst wenn die Ausübung der Nebentätigkeit wegen Verletzung dienstlicher Pflichten untersagt worden ist, ist die Beamtin oder der Beamte an der Aufnahme bzw. weiteren Ausübung der Nebentätigkeit gehindert.

Spätere Änderungen hinsichtlich der Tatsachen, die die Beamtin oder der Beamte vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich angezeigt hatte, sind unverzüglich und unaufgefordert ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die Konkretisierung der zunächst nur ungefährender Angaben. Es wird empfohlen, den als Anlage beigefügten Vordruck (Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit) zu verwenden.



Zu § 74 Abs. 2 Satz 2

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Möglichkeit vorgesehen worden, dass bei wiederholten gleichartigen Tätigkeiten nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 HBG die Dienstbehörde im Einzelfall eine allgemeine Anzeige zulassen kann.

Zu § 74 Abs. 3

Aus begründetem Anlass kann die Dienstbehörde schriftlich Auskunft von der Beamtin oder dem Beamten über seine bereits **aufgenommenen** nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten einholen.

Dieser ist gegeben, wenn sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit Anhaltspunkte für die Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben.

Die Dienststelle kann Auskunft verlangen über die Art und den Umfang der Nebentätigkeit. Sollte es der konkrete Einzelfall erfordern, kann auch über andere Umstände Auskunft verlangt werden (z.B. über die Höhe der erzielten Einnahmen, den Namen des Auftraggebers). Die Möglichkeit, schriftlich Auskunft zu verlangen, besteht auch gegenüber bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen aufgenommenen und noch weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.

Zu § 74 Abs. 4

Für die Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit reicht im Gegensatz zu den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten nicht die bloße Möglichkeit der Verletzung dienstlicher Pflichten aus, sondern es muss - wie bisher - eine Verletzung dienstlicher Pflichten durch die Ausübung der Nebentätigkeit zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Dabei kann auch die Vergütungshöhe ein Indiz für den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Beamten durch die Nebentätigkeit sein.

Zu § 75 Abs. 4

Durch die Regelung wird klargestellt, dass von Beamten eine jährliche Aufstellung ihrer genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und daraus erlangter Einnahmen verlangt werden kann. In der Landesverwaltung wird eine Aufstellung regelmäßig verlangt. Die Technische Universität Darmstadt ist ebenfalls an diese Vorgabe der Hess. Landesverwaltung gebunden.

Zu § 75 Abs. 3

Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben, wenn im konkreten Fall kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt.

Nebentätigkeit bei Teilzeitbeschäftigung

Die Einführungshinweise gelten auch für Teilzeitbeschäftigte. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf auch bei Teilzeitbeschäftigung in der Regel acht Stunden in der Woche nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem



Beamtenverhältnis vereinbar ist. Bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen darf die Nebentätigkeit zudem dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

Der Versagungsgrund der Ausübung eines Zweitberufes gilt grundsätzlich auch für teilzeitbeschäftigte Beamte.

Bei Angestellten, die aus anderen als in § 64 HBG genannten Gründen teilzeitbeschäftigt sind, ist die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Angestellten zuzüglich eines Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Angestellten zulässig.

Der Regelung über die Abführungspflicht in § 3 HNV liegt eine Vollzeitbeschäftigung zugrunde. Teilzeitbeschäftigte Beamte sollen nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze ist daher von einem fiktiven Vollzeiteinkommen auszugehen, dass um den jeweiligen Betrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HNV aufgestockt wird.

Erläuterungen zu den beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen

1. Abgrenzung von Nebentätigkeit und Dienstaufgabe

1.1. Allgemeine Abgrenzung

Nebentätigkeiten sind die in den §§ 71 bis 74 HBG genannten Tätigkeiten. Sie werden neben den Dienstaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt. Angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Rahmen der Dienstaufgaben stellt deshalb keine Nebentätigkeit dar. In Abgrenzung zur Dienstaufgabe ist eine Nebentätigkeit anzunehmen, wenn für die Tätigkeit eine Vergütung geleistet wird. Vergütung ist nach § 71 Abs. 5 Satz 1 und 2 HBG jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, nicht aber der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtinnen und Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen.

Angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Rahmen der Dienstaufgaben stellt allerdings keine Nebentätigkeit dar, auch wenn hierfür nicht Freizeitausgleich, sondern eine Vergütung gewährt wird.

1.2. Lehrtätigkeit

Soweit Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben nach § 68 Abs. 2 HHG verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer weiteren hessischen Hochschule zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots an dieser Hochschule erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht, werden die Lehr- und Prüfungsaufgaben als Dienstaufgaben wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn die Lehr- und Prüfungsverpflichtung an einem anderen Fachbereich der eigenen Hochschule erbracht werden.



1.3. Forschungstätigkeit mit Mitteln Dritter

Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HHG berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Dies gilt nach § 29 Abs. 8 HHG für die Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben entsprechend.

Von Professorinnen und Professoren können solche Vorhaben aber auch wahlweise als Nebentätigkeit durchgeführt werden. Vor Übernahme eines solchen Vorhabens ist deshalb zu entscheiden, ob das gesamte Vorhaben einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden soll. Bei Durchführung als Dienstaufgabe dürfen Teilaufgaben nicht anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden. Unabhängig von diesem Wahlrecht liegt jedoch stets eine Nebentätigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 2 HBG vor, wenn

- für die Durchführung des Vorhabens eine persönliche Vergütung (Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen) gewährt wird,
- die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse auf Dauer ausgeschlossen ist,
- die Thematik des Vorhabens in keinerlei Zusammenhang mit dem von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler vertretenen Fachgebiet steht oder
- die Durchführung des Vorhabens als Nebentätigkeit beantragt wird.

2. Versagungsgründe für die Ausübung von Nebentätigkeiten

2.1. Ausübung eines Zweitberufes

Nach § 73 Abs. 2 Satz 3 HBG liegt ein Versagungsgrund in der Regel vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Bei der Prüfung dieses Versagungsgrundes sind im Hochschulbereich folgende Besonderheiten zu beachten:

2.1.1. Ein Versagungsgrund ist nicht anzunehmen, wenn die Nebentätigkeit vorübergehend mit dem Ziel einer Existenzgründung außerhalb der Hochschule ausgeübt werden soll.

2.1.2. **Eine freiberufliche Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 HBG, die in einem Architektur-, Ingenieur-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüferbüro oder in einer vergleichbaren Einrichtung ausgeübt werden soll, kann in der Regel nur genehmigt werden, wenn**

- die Nebentätigkeit in der Form einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder der Mitarbeit in einem Büro ausgeübt wird,
- die Nebentätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort ausgeübt wird und
- eine eindeutige Trennung der Aufgaben und der sachlichen und personellen Betriebsmittel des Büros von denen der Hochschule oder sonstigen Dienststelle gewährleistet ist.



Eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 3 HBG ist insbesondere bei Tätigkeiten aufgrund eines Beratervertrages gegeben. Die Übernahme einer Geschäftsführertätigkeit ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Ebenso ist die Mitgliedschaft als Vorstand einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 4 HBG grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, wenn sie mit Aufgaben der Geschäftsführung verbunden ist.

Soweit bei Eintritt in den Dienst des Landes Hessen Tätigkeiten dieser Art wahrgenommen werden, ist die Genehmigung als Nebentätigkeit für die Dauer einer Abwicklungsphase während eines angemessenen Zeitraums möglich.

- 2.1.3. Die wissenschaftliche Leitung eines privaten Forschungsinstituts kann nur unter den Voraussetzungen genehmigt werden, dass
- das private Forschungsinstitut räumlich sowie in seinen sachlichen und personellen Betriebsmitteln von der Hochschule oder sonstigen Dienststelle getrennt ist und
 - der Name des privaten Forschungsinstituts Verwechslungen mit der Hochschule, ihrer Betriebseinheiten oder einer sonstigen Dienststelle ausschließt.

In der Entstehungsphase eines Privat Instituts kann die Nebentätigkeit auch dann genehmigt werden, wenn sich aus der Konzeption ergibt, dass die obigen Voraussetzungen binnen angemessener Frist erfüllt sein werden.

- 2.2. Zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten von mehr als acht Stunden pro Woche

Nach § 73 Abs. 2 Satz 4 HBG ist ein Versagungsgrund in der Regel gegeben, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Soweit Arbeitszeitregelungen keine Anwendung finden, darf die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche grundsätzlich einen Arbeitstag nicht überschreiten.

- 2.3. Besondere Prüfpflicht, wenn die Entgelte aus der Nebentätigkeit 30 v.H. der Jahresbezüge übersteigen

Nach § 73 Abs. 2 Satz 5 HBG ist eine besondere Prüfpflicht vorgesehen, wenn die Gesamteinkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten, abgestellt auf das jeweilige Jahresbrutto, überschreiten.

Bei Nebentätigkeiten, die dem Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft oder den Praxisbezug zur Aufrechterhaltung der Aktualität des Lehrangebots dienen, wird ein Überschreiten der daraus resultierenden Einkünfte mehr als 30 v.H. der Jahresdienstbezüge in aller Regel nur dann einen Versagungsgrund darstellen, wenn gleichzeitig die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit mehr als ein Arbeitstag in der Woche beträgt. Ein höheres Einkommen aus der Nebentätigkeit als 30 v.H. der Jahresdienstbezüge ist in diesen Fällen Anlass, die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit besonders im Hinblick zu § 73 Abs. 2 Satz 4 HBG zu hinterfragen.



3. Teilzeitbeschäftigung

Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf auch bei Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis acht Stunden pro Woche grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Bei Angestellten, die aus anderen als in § 64 HBG genannten Gründen teilzeitbeschäftigt sind, ist die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Angestellten zuzüglich eines Fünftels der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Angestellten zulässig.